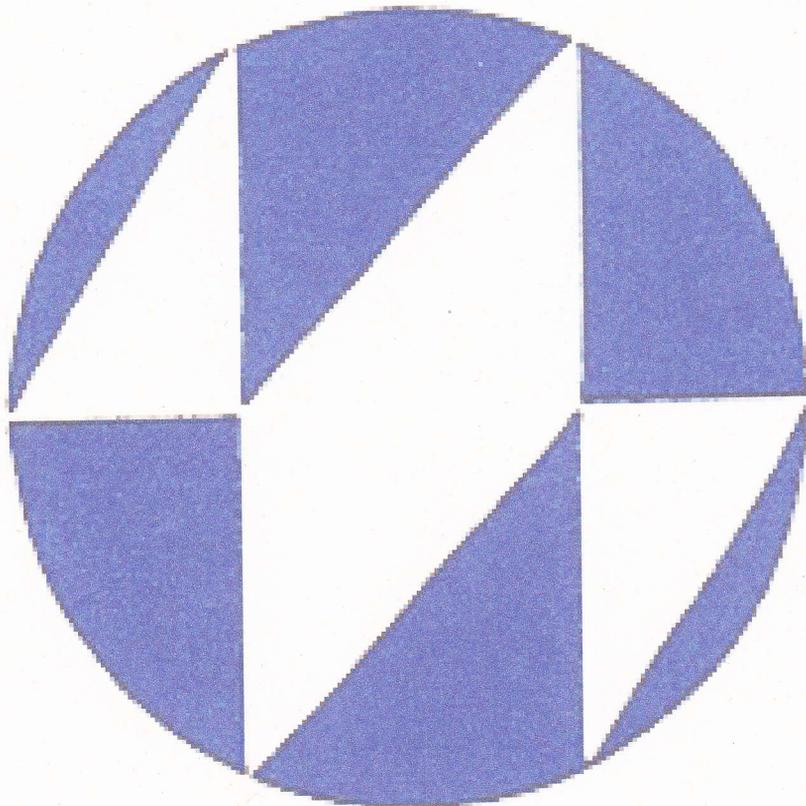


Segelclub Bebra e.V.

seit 1975



Satzung und Ordnungen

Stand: 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis "Satzung"

Stand 27.03.2015

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Farben und Auszeichnungen	Seite 4
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 4-5
§ 6	Organe des Vereins	Seite 5
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 5-6
§ 8	Der Vorstand	Seite 6-7
§ 9	Jugendversammlung	Seite 7
§ 10	Beiträge	Seite 7-8
§ 11	Ordnungen	Seite 8
§ 12	Auflösungsbestimmung	Seite 8
§ 13	Schlussbestimmung	Seite 9

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Segelclub Bebra" und hat seinen Sitz in Bebra. Er wurde im Jahre 1975 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
 - a) die Pflege und Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateurgedanken als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und Mitglied im Hessischen Seglerverband e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Segelclub Bebra mit Sitz in Bebra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 v. 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind weiß/blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen bzw. Führen der Vereinsemele.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Schüler und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren (selbstständige Mitgliedschaft)
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Familienmitglieder (Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre als Angehörige von a))
 - f) stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und d)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder

sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;

c) durch Ausschluss nach erfolgtem schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes und durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

d) durch Tod.

6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständigen Erfüllung jedoch bestehen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Ebenfalls erlischt das Recht zum Tragen von Vereinselementen, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, die durch den Vorstand einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 21 Tage vorher schriftlich oder mit elektronischer Post zu erfolgen. Für die Ladungsfrist gilt die Aufgabe zur Post oder das Absendedatum der elektronischen Post.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, falls eine Neuwahl stattfindet, mit Ausnahme des Jugendsprechers

- d) die Wahl des nachfolgenden Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss den Mitgliedern auf der Tagesordnung vorher angekündigt sein.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart
- Takelmeister
- Jugendwart
- Jugendsprecher
- und zwei Beisitzern

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins. Wird ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt, so entspricht seine rechtliche Stellung der von anderen Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers, erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Die Wahl erfolgt gem. § 7, Ziff. 7 durch die Vorstandsmitglieder des § 8, Ziff. 1.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber dem Landessportbund Hessen.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Im Geschäftsjahr sind von jedem Mitglied, wie unter § 5, Abs. 1a und b genannt, Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für nicht im Geschäftsjahr abgeleistete Arbeitsstunden ist eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Feststellung hierüber trifft der Vorstand.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 11 Ordnungen

Es handelt sich hier insbesondere um Ordnungen für: Geschäftsführung, Aufnahme und Beiträge, Finanzen, Schlichtungen, Benutzung der Sporteinrichtungen, Ehrungen.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen.
2. Außerdem sind die Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Diese Satzung, die Ordnungen sowie Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder.
Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können unter Ausschluss des Rechtsweges Erzwingungsmittel und Ordnungsmaßnahmen auch nebeneinander verhängt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Bebra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 27. März 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Gerichtstand des Vereins ist Bad Hersfeld.

gez. Roger Löffler
(Versammlungsleiter)

gez. Heike Metz
(Protokollführerin)

Inhaltsverzeichnis "Ordnungen"

Stand: 28.02.2022

Inkrafttreten der Ordnung 01.01.2022

Geschäftsordnung

§ 1	Gültigkeitsbereich	Seite	12
§ 2	Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis	Seite	12
§ 3	Beschlussfähigkeit	Seite	12-13
§ 4	Tagesordnung	Seite	13
§ 5	Anträge und Abstimmungen	Seite	13
§ 6	Worterteilung	Seite	14
§ 7	Niederschrift	Seite	14

Verwaltungsordnung

§ 1	Allgemeines	Seite	15
§ 2	Erste(r) Vorsitzende(r)	Seite	15
§ 3	Zweite(r) Vorsitzende(r)	Seite	15
§ 4	Kassierer(in)	Seite	16
§ 5	Schriftführer(in)	Seite	16
§ 6	Pressewart(in)	Seite	16
§ 7	Takelmeister(in)	Seite	16-17
§ 8	Jugendwart(in)	Seite	17
§ 9	Beisitzer(in)	Seite	17
§ 10	Ausschüsse	Seite	17
§ 11	Arbeitsgruppenleiter(in)	Seite	18

Finanzordnung

§ 1	Allgemeines	Seite	18
§ 2	Finanzordnung	Seite	18-19
§ 3	Haushaltsrechnung	Seite	19
§ 4	Vereinsvermögen	Seite	19
§ 5	Kassenprüfer(in)	Seite	19-20

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1	Allgemeines	Seite	20
§ 2	Beiträge	Seite	20-21
§ 3	Aufnahmegebühren	Seite	21
§ 4	Benutzungsgebühr für Liegeplätze	Seite	22
§ 5	Arbeitsstunden	Seite	22
§ 6	Benutzungsgebühren für Nichtmitglieder	Seite	23
§ 7	Miete für Gelände und Vereinshaus	Seite	23

Landordnung

§ 1	Allgemeines	Seite 24
§ 2	Benutzung	Seite 24-25

Stegordnung – Wasserliegeplätze

§ 1	Allgemeines	Seite 25
§ 2	Vergabemodus	Seite 25
§ 3	Benutzung	Seite 25-26

Stegordnung – Takelsteg

§ 1	Allgemeines	Seite 26
§ 2	Benutzung	Seite 26

Liegeplatzordnung – Landliegeplätze

§ 1	Allgemeines	Seite 27
§ 2	Vergabemodus	Seite 27
§ 3	Benutzung	Seite 27-28

Ehrenordnung

§ 1	Allgemeines	Seite 28
§ 2	Ehrennadel Silber	Seite 28
§ 3	Ehrennadel Gold	Seite 28
§ 4	Ehrenmitgliedschaft	Seite 28
§ 5	Aberkennung	Seite 28

Ordnungen: Stand 28.02.2022

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäftsordnung in der Neufassung vom 28.02.2022 tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für alle Organe des Vereins.
2. Daneben gibt sich der Vorstand eine Verwaltungsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt ist.

§ 2 **Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis**

1. Zu den Sitzungen und Versammlungen soll schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens 21 Tage im Voraus – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) Vertreter(in) eingeladen werden.
2. Der/die Vorsitzende kann die Frist zu (1) für Vorstandssitzungen abkürzen.
3. Sitzungen und Versammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) oder eine(n) Vertreter(in) geleitet.
4. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
5. An Vorstandssitzungen können auf Beschluss auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.
6. Wird der Vorstand gewählt, so wählt die Versammlung zunächst eine(n) Wahlleiter(in), der/die auch die Entlastung des Vorstandes beantragt und hierüber abstimmen lässt. Nachdem der Vorstand gewählt ist, übernimmt der/die neue 1. Vorsitzende die Weiterführung der Versammlung.

§ 3 **Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vorher festzustellen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters(in). Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Sitzung festzustellen. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich und spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung oder Versammlung der/beim 1. Vorsitzende(n) zu stellen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
4. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
5. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
6. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden.
7. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Bei Personenwahl, wenn mehrere Anwärter(innen) für den gleichen Posten nominiert werden, muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
9. Für die Stimmzählung und Kontrolle ist eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

§ 6 Worterteilung

1. Bei allen Mitgliederversammlungen wird eine Rednerliste geführt.
2. Der/die Antragsteller(in) erhält das erste und das letzte Wort.
3. Der/die Versammlungsleiter(in) kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Redner(innen), die nicht zur Sache sprechen, sind zur Ordnung zu rufen.
5. Redner(innen), die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein/eine Redner(in) weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er/sie nicht zur Sache, so ist er/sie zu verwarnen. Danach ist ihm/ihr bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
6. Bei großen Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldige(n) von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
7. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Vortragendenliste gestattet.
8. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind gesichert aufzubewahren und nicht zu vernichten.

Verwaltungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Die Verwaltungsordnung regelt die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes untereinander sowie der/die Arbeitsgruppenleiter(in).
3. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind sämtliche Unterlagen, Datenträger und Gerätschaften dem Vorstand zu übergeben

§ 2 Erster Vorsitzende(r)

1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern.
2. Er/sie beruft ein und leitet in der Regel die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Er/sie entscheidet über die Erledigung von Aufgaben, welche nicht ohne Weiteres einzelnen Vorstandsmitgliedern nach dieser Ordnung zufallen.
4. Er/sie verwaltet das sachliche Vereinsvermögen einschließlich der angemieteten Grundstücke und Gebäude.

§ 3 Zweiter Vorsitzende(r)

1. Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende(n) bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderungen.
2. Er/sie fördert die sportlichen Aufgaben und leitet die Veranstaltungen des Vereins.
3. Er/sie regelt den Einsatz der Arbeitsgruppen.

§ 4 Kassierer(in)

1. Dem/der Kassierer(in) obliegt die ordnungsgemäße Führung aller Kassenbücher und ggf. die Pflege der zugehörigen Datenträger und die ordentliche Verwaltung der Vereinsfinanzen.
2. Er/sie gibt mindestens einmal jährlich in einer Vorstandssitzung einen Kassenzwischenbericht.
3. Er/sie regelt bei Vereinsveranstaltungen den Einzug der Eintrittsgelder.
4. Er/sie zieht die Vereinsbeiträge und Gebühren der Mitglieder ein.
5. Er/sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

§ 5 Schriftführer(in)

1. Der/die Schriftführer(in) erledigt mit den Vorsitzenden den Schriftverkehr.
2. Er/sie führt das Protokoll des Vereins, in das alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen eingetragen werden.
3. Bei Abwesenheit des/der Schriftführers(in) kann der/die Versammlungsleiter(in) einen Protokollführer bestimmen.

§ 6 Pressewart(in)

1. Er/sie informiert die Öffentlichkeit über Vereinsangelegenheiten durch die Medien wie Presse etc.
2. Besondere Informationen sind dabei:
 - Berichte über Versammlungen und Veranstaltungen
3. Er/sie übernimmt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden die repräsentativen Verpflichtungen des Vereins gegenüber Mitgliedern, anderen Vereinen, Verbänden, Behörden und Personen der Wirtschaft und Parteien.

§ 7 Takelmeister(in)

1. Der/die Takelmeister(in) verwaltet die Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände des Vereins.

2. Er/sie regelt die Beseitigung von Schäden. Hierzu meldet er/sie den erforderlichen Einsatz von Arbeitsgruppen an den/die 2. Vorsitzende(n).
3. Er/sie führt das Inventarverzeichnis des Vereins.
4. Er/sie ist für das Auf- und Abtakeln des Flaggenmastes verantwortlich.
5. Er/sie überwacht die ordnungsgemäße Benutzung der Liegeplätze.

§ 8 Jugendwart/in

1. Dem/der Jugendwart(in) obliegen die jugendsportlichen und jugendpflegerischen Aufgaben des Vereins.
2. Er/sie leitet die Jugendversammlung und ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
3. Seine/ihre weiteren Aufgaben regelt die Jugendordnung.

§ 9 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Meinungsbildung.
2. Sie sollen in den zu bildenden Ausschüssen aktiv mitarbeiten.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bereiten die Vorstandsbeschlüsse vor.
2. Ausschüsse sollen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied soll Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Vorstand beschlossen.

§11 Arbeitsgruppenleiter(in)

1. Nach Bedarf werden Arbeitsgruppen gebildet und der/die Arbeitsgruppenleiter/in durch den Vorstand jährlich neu gewählt.
2. Er/sie führt die Gruppe und überwacht die Ausführung der/die vom 2. Vorsitzenden/der Vorsitzende an die Gruppe übertragenen Arbeiten.
3. Geleistete Arbeitsstunden sind nach dem Arbeitseinsatz dem/der Kassierer(in) zu melden.
4. Entstandene Schäden an Einrichtungsgegenständen meldet er/sie dem/der Takelmeister(in).

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

§ 2 Finanzordnung

1. Der/die Kassierer(in) ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
2. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und von der/dem 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter zur Zahlung angewiesen sein. Auszahlungen erfolgen ausschließlich nach Eingang der Originalbelege.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind, sofern sie nicht durch eine anliegende Rechnung usw. belegt sind zu begründen (z.B. Anlass oder Ausgabe, Tag, teilnehmende Personen, gefahrene Kilometer usw.). Der/die Zahlungsempfänger(in) hat bei Barzahlung Quittung zu leisten. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist zu bevorzugen. Einnahmen sind durch den/die Kassierer(in) jederzeit ohne Gegenzeichnung entgegenzunehmen.
4. Über die Vereinskonten ist der/die 1. Vorsitzende oder sein/seine Vertreter(in) und der/die Kassierer(in) verfügungsberechtigt. Ab einer bestimmten, vom Vorstand festgelegten Betragshöhe, sind zwei Unterschriften erforderlich. Über jede Ausgabe muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.
5. Der/die Kassierer(in) stellt spätestens am Ende des auslaufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

auf. Dieser muss alle erfahrungsgemäß zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Haushaltsplan ist spätestens in der 1. Sitzung im neuen Geschäftsjahr vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern mitzuteilen. Er soll ausgeglichen sein und dient als Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen.

6. Muss der Haushaltsplan überschritten werden, ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten und zur Änderung zu veranlassen.
7. Alle Kassenbücher und ggf. Datenausdrucke mit den dazugehörigen Belegen, sind nach Abschluss zehn Jahre aufzubewahren.

§ 3 Haushaltsrechnung

1. Der/die Kassierer(in) hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Nach Aufstellung der Haushaltsrechnung hat der/die Kassierer(in) sämtliche Kassenunterlagen den Kassenprüfern(innen) so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung Bericht erstatten können.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen verwaltet der/die 1. Vorsitzende. Er/sie hat das Vereinsvermögen zu erfassen, zu überwachen und nachzuweisen. Der Nachweis kann in Listen- oder Karteiform erfolgen.

§ 5 Kassenprüfer(in)

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfung der Kassenunterlagen erstreckt sich auf den Kassenbestand, Kassenbücher, ggf. Datenausdrucke, die rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit, Verwendungszweckerklärung der Belege und die Einhaltung der Finanzordnung. Auch die Haushaltsrechnung unterliegt der Prüfung. Den Prüfern sind sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Über die Entlastung des/der Kassierers(in) für jedes Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die lt. § 10 der Satzung festgelegten Beiträge zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.
2. Alle Beiträge sind bis zum 01. April des Jahres und die Gebühren zum Ende der Saison zu entrichten.
3. Festgelegt werden einmalige Aufnahmegebühren,
4. Jahresbeiträge für die Mitglieder lt. § 5 (1) der Satzung,
5. Benutzungsgebühren der Liegeplätze.
6. Festlegung der abzuleistenden Arbeitsstunden lt. § 10 (2) der Satzung und die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Stunden.

§ 2 Beiträge

Die Jahresbeiträge sind wie folgt beschlossen, für:

1. ordentliche Mitglieder einschließlich Lebenspartner(in) und -gefährten, eigene Kinder bis 18 Jahren. 110,00 €
2. Schüler/innen, Studierende und Jugendliche bis zu 18 Jahren in einer eigenständigen Mitgliedschaft. 30,00 €
3. Schüler/innen, Studierende und Jugendliche über 18 Jahre und Personen auf Antrag, die nachweislich über kein eigenes Einkommen verfügen. 30,00 €
4. Schüler/innen, Studierende und Jugendliche über 18 Jahre sowie Auszubildende, die über ein eigenes Einkommen verfügen. 50,00 €

5. Für passive Mitglieder gelten im übertragenen Sinne die Jahresbeiträge wie unter 1- 4. Passive Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt und setzt voraus, dass das Mitglied den Segelsport nicht aktiv in Bebra ausübt.
6. Ehrenmitglieder frei
7. Familienmitglieder sind Kinder unter 18 Jahren, wenn mindestens ein Lebenspartner(in) Mitglied nach Satzung § 5, 1 a oder 1 d ist. frei
8. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Härtefällen auf Antrag Sonderregelungen zu treffen.
9. Jugendliche, die in der Familienmitgliedschaft als beitragsfreies Mitglied geführt werden, müssen ab dem 18. Lebensjahr eine Beitrittserklärung abgeben, um eine eigene ordentliche Mitgliedschaft zu begründen.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen als einmalig zu leistender Betrag bei Eintritt in den Verein für:

1. ordentliche Mitglieder (schließt die Aufnahmegebühr für Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in) und Familienmitglieder mit ein. 300,00 €
2. Schüler/innen, Studierende und Jugendliche bis 18 Jahre keine
3. passive Mitglieder 100,00 €
4. Jugendliche, die in der Familienmitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei geführt wurden, zahlen beim Weiterbestehen der Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühren.
5. Ehemalige Mitglieder, die wieder in den Verein eintreten, zahlen keine Aufnahmegebühr.
6. Bei einem Wechsel von passiver in aktiver Mitgliedschaft ist die Differenz der Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgebühr für Liegeplätze

Die Benutzungsgebühren für Liegeplätze betragen:

1. Wasserliegeplatz	pro Saison	70,00 €
1 a Stromgebühren für den Wasserliegeplatzbenutzer		15,00 €
2. Landliegeplatz	pro Saison	30,00 €
	Winterzeit	30,00 €
3. Abstellen eines Trailers auf dem Vereinsgelände	pro Saison	30,00 €
	Winterzeit	30,00 €
Schlüsselgebühren		
Neubeschaffungsgebühr für einen Schlüssel oder 1 Schloss		Tagespreis
Kautions: Für die Schlüssel wird eine Kautions erhoben, die bei Rückgabe zurückgezahlt wird		35,00 €
5. Übernachtungsgebühr für Wohnwagen, Wohnmobil Zelt (incl. Strom und Wasser, Müll ist selbst zu entsorgen)		5,00€/Nacht

§ 5 Arbeitsstunden

Die Ableistung von 10 Pflichtarbeitsstunden wird festgelegt:

1. Die Festlegung für alle ordentlichen Mitglieder nach Satzung § 5 (1 a) und 5 (1 b). Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner ordentliche Mitglieder, sind nur einmal 10 Arbeitsstunden abzuleisten.
Aktive Mitglieder nach ihrem 75. Geburtstag müssen keine Arbeitsstunden mehr leisten.
2. Mitglieder nach Satzung § 5, 1 a einschließlich Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in) zahlen für nicht abgeleistete Arbeitsstunden 20,00 €
3. Mitglieder nach Satzung § 5, 1 b (ab 12 Jahren) zahlen für nicht abgeleistete Arbeitsstunden keine
4. Inhaber von Wasserliegeplätzen sollen die festgelegte Anzahl Arbeitsstunden vorrangig für die Stegarbeiten einsetzen.

§ 6 Benutzungsgebühren für Nichtmitglieder (Gäste)

1. Die Gebühren werden, nach Genehmigung zur Benutzung des Geländes durch den/die Takelmeister(in) oder deren Beauftragten, sofort fällig. Die Saison rechnet vom Tag des "Ansegelns" bis zum Tag des "Absegelns" (ca. sechs Monate). Eine Bootshaftpflicht ist erforderlich und bei einer Benutzung von mehr als 7 Tagen nachzuweisen.

2. Benutzungsgebühren (Person):
 - Tageskarte 15,00 €
 - Wochenkarte 80,00 €

3. Liegeplatzgebühren:
 - 10,00 € täglich für Land- oder Wasserliegeplatz

4. Schlüsselkaution: Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder.

5. Liegeplatzgebühren sind bei sportlichen Veranstaltungen ausgenommen.

§ 7 Miete für das Vereinsgelände incl. Vereinshaus

Tägliche Gebühr für alle privaten Feierlichkeiten
von Vereinsmitgliedern. 60,00 €

Für eine erforderliche Endreinigung durch den Verein
wird eine Gebühr von 100,00€ erhoben.

Ordnungen für die Vereinsanlage

Diese Ordnungen gelten für den gesamten Bereich unseres Vereinsgeländes mit all seinen Einrichtungen. Sie dienen als Grundlage für einen geordneten und reibungslosen Betrieb. Alle Mitglieder und Benutzer sind aufgefordert, die unter Wassersportlern gebotene Kameradschaft und Rücksicht zu beachten und wenn erforderlich, Hilfe zu leisten.

Landordnung

§ 1 Allgemeines

Unsere Vereinsanlage dient der Ausübung des Segelsports und nimmt einen hohen Stellenwert im Bereich Freizeit und Erholung ein.

§ 2 Benutzung

1. Die ganze Anlage ist vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.
2. Abfälle sind durch den/die Verursacher(in) zu beseitigen und zu entfernen.
3. Die Toilette ist in einem sauberen Zustand zu halten.
4. Fahrzeuge, wie PKW und Bootstrailer und Schiffe oder Surfbretter sind einzeln, getrennt und ordentlich auf den ausgewiesenen Parkflächen zu parken. Das Lagern von fremden Schiffen oder Surfbrettern auf fremden Trailern und Liegeplätzen ist nicht zulässig. Schiffe, Surfbretter und Trailer sind gut sichtbar mit dem Namen des Eigners zu versehen.
5. Bei Übernachtung auf dem Segelclubgelände muss ein Vorstandsmitglied verständigt sein.
6. Einfahrt und Eingänge sind nach Passieren zu schließen, und nach Beendigung des Betriebes durch Abschließen der Tore und Türen zu sichern.
7. Im Seglerheim herrscht Rauchverbot.
8. Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen und aus dem Bereich des Vereinshauses (Hütte) und des Sandkastens fernzuhalten. Für Verunreinigung haften die Halter.

9. Eine Lagerung von mehr als 2 Booten pro Familie oder Einzelmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Stegordnung – Wasserliegeplätze

§ 1 Allgemeines

1. Die Stegordnung regelt den Vergabemodus und die Benutzung.
2. Wasserliegeplätze sind in ihrer Reihenfolge gekennzeichnet.

§ 2 Vergabemodus

1. Die Anmeldungen werden in einer Liste nach Eingangsdatum erfasst. In der sich daraus ergebenden Reihenfolge werden die Liegeplätze vergeben.
2. Über die Vergabe beschließt der Vorstand vor jeder Segelsaison neu. Vorjahresliegeplätze werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Limit: bei Bootsgewicht über 100 kg besteht Wasserliegeplatzanspruch.
4. Die Zahl der Kajütboote wird auf max. 14 begrenzt.

§ 3 Benutzung

1. Zum Zweck evtl. Schadensabsicherung ist eine Boots-Haftpflichtversicherung erforderlich und bei Anfrage nachzuweisen.
2. Jedes Mitglied hat Sorge dafür zu tragen, dass die Steganlagen nicht beschädigt sowie verunreinigt werden.
3. Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Notwendige Veränderungen müssen vor Ausführungsbeginn dem Vorstand zwecks Genehmigung bekannt gegeben werden.
4. In Boxen befindliche Boote sind durch Festmacherleinen (Vor- und Achterspring) sowie durch eine ausreichende Anzahl von Fendern zu sichern.

5. Sicherheitsausrüstung eines jeden Bootes:
 - mind. 1 geeignetes Paddel sowie
1 zweckmäßige Leine und
ausreichende Anzahl Schwimmwesten
 - Zusätzlich empfohlen: Anker, Bootshaken, kleine Bordapotheke
6. Bei ungünstigem Wind sowie ungünstiger An- und Ablege-Position, sind beim An- und Ablegen die Segel einzuholen.
7. Zum An- und Ablegen sind die Fahrräume vor den Boxen frei zu halten.
8. Nach Beendigung des Segelbetriebes ist die Stegtür durch Abschließen zu sichern.
9. Für die sichere Haltung d. ausgehändigten Schlüssels haftet das Mitglied.
10. Bei evtl. Verlust des Schlüssels, bzw. der Schlösser, ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
11. Während der Segelsaison vorübergehend freiwerdende Liegeplätze sind dem Vorstand zwecks zeitlich begrenzter Vergabe zu melden.

Stegordnung – Takelsteg

§ 1 Allgemeines

1. Der Takelsteg dient hauptsächlich dem Auf- und Abtakeln von Booten, welche dem Wasser zugeführt oder entnommen werden.
2. Er dient gleichzeitig als vorübergehender Festmacher für alle Boote.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung hat durch Vermeidung gegenseitiger Behinderung zu erfolgen.
2. Dauerliegen, Auf- oder Abgetakelt, ist untersagt.

Liegeplatzordnung – Landliegeplatz

§ 1 Allgemeines

1. Die Liegeplatzordnung regelt den Vergabemodus und die Benutzung.

§ 2 Vergabemodus

1. Die Vergabe der Landliegeplätze erfolgt in Fortführung der Bedarfsmeldung für Wasserliegeplätze, und in Weiterführung der Bedarfsmeldungen für Landliegeplätze.
2. Die Landliegeplätze werden nach Reihenfolge der Bedarfsmeldungen an die Mitglieder vergeben.
3. Über die Vergabe beschließt der Vorstand vor jeder Segelsaison neu. Vorjahresliegeplätze werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 3 Benutzung

1. Zum Zweck evtl. Schadensabsicherungen ist eine Boots-Haftpflichtversicherung erforderlich und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Jedes Mitglied hat Sorge dafür zu tragen, dass Einrichtungen der Landliegeplätze nicht beschädigt, und die Liegeplatzflächen nicht verunreinigt werden.
3. Sicherheitsausrüstung eines jeden Bootes:
 - mindestens ein geeignetes Paddel sowie
 - eine Leine und
 - ausreichende Anzahl von Schwimmwesten

Zusätzlich wird empfohlen:

- Anker
 - Bootshaken
 - kleine Bordapotheke
4. Das Abstellen der Boote darf nur an dem erteilten Liegeplatz erfolgen.
 5. Die Boote sind stets ordentlich und im gepflegten Zustand mit sicherem Abstand voneinander und zweckmäßig abzustellen.
 6. Sie sind vor Verlagern und Umkippen zu sichern (Sturmsicherung).
 7. Nach Beendigung des Segelbetriebes muss das Boot auf dem Landliegeplatz abgestellt werden.

8. Während der Segelsaison vorübergehend freiwerdende Liegeplätze sind dem Vorstand zwecks zeitlich begrenzter Vergabe zu melden.

Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines

Der Verein kann für treue Mitgliedschaft und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Segelsport Ehrungen vornehmen. Über die Verleihung folgender Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

1. Ehrennadel in Silber
2. Ehrennadel in Gold
3. Ehrenmitgliedschaft

§ 2 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber wird für 15-jährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein verliehen.

§ 3 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold wird für 25-jährige Mitgliedschaft verliehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 5 Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrungen können vom Vorstand wieder vorgenommen werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.